**Die staatliche Einrichtung Deutschlands**

Die Verfassung der Bundesrepublik ist das Grundgesetz vom 8. Mai 1949 (achten Mai neunzehnhundertneunundvierzig). Das Grundgesetz bestimmt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer föderativer und sozialer Rechtsstaat ist. Die Fahne der Bundesrepublik ist schwarz-rot-gold.

Die Verfassungsorgane sind der Bundespräsident als Staatsoberhaupt, das Parlament und die Regierung. Das Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Bundestag und dem Bundesrat.

Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung auf в Jahre gewählt. Er ist Vertreter des Staates in der Welt.

Der Bundestag ist die Volksvertretung. Das Volk wählt die Bundestagsabgeordneten alle vier Jahre in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl.

Der Bundesrat ist die Ländervertretung und bildet das föderative Element in der Verfassungsstruktur der Bundesrepublik. Im Bundesrat wirken die Abgeordneten der Bundesländer auf die Legislative und die Exekutive des Bundes ein.

Die Bundesrepublik ist ein föderativer Staat, d.h. (das heißt) die Bundesländer haben weitgehende Autonomie, besonders in der Kulturpolitik.

Die Bundesländer haben eigene Regierungen und Parlamente. Die Parlamente der Bundesländer heißen "Landtage". In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen heißen die Regierungen "Senat"; die Parlamente in Hamburg und Bremen heißen "Bürgerschaft" und in Berlin "Abgeordnetenhaus". Die meisten Bundesländer sind in Regierungsbezirke eingeteilt; und diese sind wiederum in Landkreise gegliedert.

Die kleinste Verwaltungseinheit ist die Gemeinde. Auch sie hat ein eigenes Parlament. Die Gemeindeparlamente heißen Gemeinderäte.

Jeder Bundesbürger wird mit 18 Jahren wahlberechtigt und kann vom 21. Lebensjahr an zum Abgeordneten gewählt werden. Das Wahlgesetz kennt keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen.

die Verfassung, =, -en — конституция

 das Grundgesetz, -(e)s, -e — Основной Закон

die Volksvertretung, =, -en— народное представительство]

die Legislative, =, -n — законодательное собрание; законодательная власть

die Exekutive, =, -n— исполнительная власть

einwirken (-te, -t) auf *(А)* — оказывать влияние на...

der Abgeordnete, -n, -n — депутат

das Abgeordnetenhaus, -(e)s, -er — палата депутатов

die Bürgerschaft, -en — парламент (в Бремене и Гамбурге)

der Regierungsbezirk, -(e)s, -e — административный округ

der Landkreis, -(e)s, -e — район

die Gemeinde, =, -n — община

einteilen (-te, -t) — разделять

gliedern (-te, -t) — делить

die Verwaltungseinheit, =, -en — единица управления

wahlberechtigt — иметь право голоса

das Wahlgesetz, -(e)s, -e — закон о выборах

***Fragen zum Text***

1. Wann wurde die Verfassung der Bundesrepublik Deutsch­land in Kraft gesetzt?

2. Wie sind die Verfassungsorgane der BRD?

3. Was gehört zum deutschen Parlament?

4. Wie heißen die Regierungen der Bundesländer?

5. Wie heißen die Regierungen in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg, Bremen?

6. Was bedeuten die Wörter "Bürgerschaft" und "Abgeordnetenhaus"?

7. In welchem Alter sind die Bürger der BRD wahlberechtigt?